

Aushang vom 23. 12. 2009 bis 15. 01. 2010

Studien- und Prüfungsordnung für die **Bachelorstudiengänge** **Internationale Soziale Arbeit** **und** **Internationale Religionspädagogik**

der
Evangelischen Hochschule Ludwigsburg
Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik
University of Applied Sciences; Staatlich anerkannte Fachhochschule
der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

vom 30. Januar 2008 in der Fassung vom 23. Dezember 2009

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 hat das Kuratorium im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat auf Vorlage des Senatsbeschlusses der Fachhochschule vom 30.1.2008 gemäß § 4 Abs. 5 und Abs.6 der Verfassung der EFH Reutlingen-Ludwigsburg in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Verordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg über die Evangelische Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg, Hochschule für Soziale Arbeit, Religionspädagogik und Diakonie – staatlich anerkannte Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Württemberg – mit Sitz in Ludwigsburg, die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 34 Abs. 1 LHG am 18 April 2008 dieser Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Das Rektorat hat am 23. Dezember 2009 nach Erörterung in der Senatssitzung am 18. November 2009 gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Nr. 5 der Verfassung der Evangelischen Hochschule folgende Satzung erlassen, welcher der Rektor am 23. Dezember 2009 gemäß § 70 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit § 34 Abs.1 Satz 3 Landeshochschulgesetz zugestimmt hat.

Inhaltsübersicht

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassung zum Studium
- § 3 Regelstudienzeit, erster und zweiter Studienabschnitt und Gesamtumfang
- § 4 Praktisches Studiensemester und Praxisamt
- § 5 Gemeinsamer Prüfungsausschuss
- § 6 Widerspruchsinstanz
- § 7 Prüfungsamt
- § 8 Prüfende und Beisitzende

- § 9 Studienaufbau
- § 10 Prüfungsaufbau
- § 11 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen
- § 12 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 13 Zulassungsvoraussetzungen für Module und Prüfungsleistungen,
Semesterrückstufung
- § 14 Credit Points

- § 15 Art der Studien- und Prüfungsleistungen
- § 16 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 17 Klausurarbeiten
- § 18 Referate und Hausarbeiten
- § 19 Modultypische Aufgaben
- § 20 Lehrproben
- § 21 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 23 Bestimmungen für Mutterschutz und Elternzeit
- § 24 Bestehen und Nichtbestehen
- § 25 Wiederholung der Studien- und Prüfungsleistungen
- § 26 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

II. Zwischenprüfung (Bachelor-Vorprüfung)

- § 27 Zweck und Durchführung der Zwischenprüfung
- § 28 Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 29 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

III. Bachelor-Prüfung

- § 30 Zweck und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 31 Fachliche Voraussetzungen
- § 32 Art und Umfang der Bachelor-Prüfung
- § 33 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorthesis
- § 34 Abgabe und Bewertung der Bachelorthesis
- § 35 Bachelor-Kolloquium
- § 36 Zusatzleistungen
- § 37 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 38 Bachelorgrad und Bachelorurkunde
- § 39 Ungültigkeit der Bachelor-Vorprüfung und der Bachelor-Prüfung
- § 40 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 41 Abänderung im Einzelfall

B Besonderer Teil

I. Übergreifende Bestimmungen

- § 42 Module und Lehrveranstaltungen
- § 43 Abkürzungen

II. Bestimmungen zu den einzelnen Studiengängen

1. Bachelor-Studiengang Internationale Soziale Arbeit

§ 44 Studienziel

§ 45 Bestandteile des Studienganges

§ 46 Zulassung zum Praktischen Studiensemester

§ 47 Studienaufbau und Prüfungen

§ 48 Bestimmung der Noten der Module und der Gesamtnoten

2. Bachelor-Studiengang Internationale Religionspädagogik

§ 49 Studienziel

§ 50 Studienschwerpunkt

§ 51 Bestandteile des Studienganges

§ 52 Zulassung zum Praktischen Studiensemester

§ 53 Studienaufbau und Prüfungen

§ 54 Bestimmung der Noten der Module und der Gesamtnoten

C Schlussbestimmung

§ 55 Übergangsbestimmung

§ 56 In-Kraft-Treten

D Tabellen

A Allgemeiner Teil

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die grundständigen Bachelorstudiengänge

1. Internationale Soziale Arbeit,
2. Internationale Religionspädagogik

§ 2 Zulassung zum Studium

(1) Zu den Bachelorstudiengängen kann zugelassen werden, wer die Zulassungsvoraussetzungen für ein Studium an einer Fachhochschule in Baden-Württemberg erfüllt (§ 58 Landeshochschulgesetz Baden Württemberg - LHG).

(2) Näheres wird in der Immatrikulationsordnung geregelt.

§ 3 Regelstudienzeit, erster und zweiter Studienabschnitt und Gesamtumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester mit einem Gesamtumfang von 210 Credit Points.

(2) Die Regelstudienzeit umfasst die theoretischen Studiensemester, ein integriertes Praktisches Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Abschlussarbeit (Bachelorthesis).

(3) Der erste Studienabschnitt beinhaltet die ersten beiden Semester des jeweiligen Studienganges. Die Zwischenprüfung (Bachelor-Vorprüfung) erstreckt sich auf die ersten beiden Semester.

(4) Der zweite Studienabschnitt beinhaltet die folgenden Semester bis zur Bachelor-Prüfung des jeweiligen Studienganges. Der Studiengang wird mit der Bachelor-Prüfung abgeschlossen.

(5) Im zweiten Studienabschnitt sind zwei Semester (60 Credit Points) im Ausland zu studieren.

(6) Näheres wird im Besonderen Teil (B) geregelt.

§ 4 Praktisches Studiensemester und Praxisamt

(1) In den zweiten Studienabschnitt ist ein Praktisches Studiensemester als von der Hochschule inhaltlich bestimmter und betreuter Ausbildungsabschnitt integriert. Das Praktische Studiensemester kann, auch bei entsprechender beruflicher Praxis, nicht erlassen werden. Die (teilweise) Anrechnung eines an einer anderen Hochschule oder Berufsakademie absolvierten Praxissemesters richtet sich nach § 26. In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss.

(2) Das Praktische Studiensemester kann im Ausland erbracht werden. Es darf erst begonnen werden, wenn die Zwischenprüfung (Bachelor-Vorprüfung) bestanden ist.

Im Abschnitt B - Besonderer Teil - kann bestimmt werden, welche Module zur Zulassung zum Praktischen Studiensemesters mindestens bestanden sein müssen.

(3) Das Modul Praktisches Studiensemester umfasst folgende Zeiteinheiten:

- eine Präsenzzeit an der Einrichtung bzw. Institution der Berufspraxis,
- eine Kontaktzeit an der Evangelischen Hochschule oder einer Hochschule im Ausland,
- eine Reflexionszeit zur Selbstevaluation bzw. Ausarbeitung entsprechender Dokumentationen.

Einzelheiten zur zeitlichen Verteilung werden in den studiengangsspezifischen Ausbildungsvereinbarungen der Evangelischen Hochschule geregelt.

(4) In Einzelfällen ist auf Antrag des oder der Studierenden eine Herabsetzung der Präsenztage um 5 Werktage möglich. Auf Antrag des oder der Studierenden kann das Praxisamt im Einzelfall, im Einvernehmen mit der Praxisstelle aus besonderen Gründen die Verteilung der Präsenzzeit über zwei Semester zulassen. Dabei müssen jeweils 50% der Präsenzzeit absolviert werden. Die Kontaktzeit und die Reflexionszeit muss in beiden Hälften in vollem Umfang erbracht werden. Näheres dazu wird durch die Ausführungsbestimmungen festgelegt.

(5) Die Beschaffung eines Platzes für das Praktische Studiensemester obliegt den Studierenden. Durch das International Office (Ausland) und das Praxisamt (Inland) werden Beratungen und Informationen zur Unterstützung angeboten. An den entsprechenden Vorbereitungsveranstaltungen sollen die Studierenden teilnehmen.

(6) Die Anerkennung von Praxisstellen obliegt dem International Office (Ausland) und Praxisamt (Inland), ggf. in Abstimmung mit dem zuständigen Dekanat. In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss.

(7) An der Evangelischen Hochschule werden in der Regel von einer hauptberuflichen Lehrkraft entsprechende Begleitveranstaltungen durchgeführt. Die Evangelische Hochschule arbeitet in allen die berufspraktische Ausbildung der Studierenden betreffenden Fragen mit den Praxisstellen zusammen.

(8) Das Modul Praktisches Studiensemester ist eine unbenotete Studienleistung und wird mit „erfolgreich erbracht“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Diese Studienleistung setzt sich aus Teilnachweisen zusammen, für die keine einzelnen Credit Points vergeben werden. Näheres dazu ist in den Praxisrichtlinien ausgeführt. Auf Grundlage dieser Nachweise entscheidet das International Office (Ausland) und Praxisamt (Inland) ob die Studienleistung „erfolgreich erbracht“ bewertet worden ist. Kann diese Entscheidung nicht positiv getroffen werden ist vor Ausstellung eines entsprechenden Bescheides die Stellungnahme des zuständigen Dekanats einzuholen. In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss.

(9) Wird das Praktische Studiensemester nicht bestanden, so kann es einmal wiederholt werden. Das 7. Semester, darf erst begonnen werden, wenn das Praktische Studiensemester erfolgreich erbracht worden ist.

(10) Es wird ein International Office und Praxisamt eingerichtet, denen die organisatorische Abwicklung der Praktischen Studiensemester, die Koordination der Ausbildungsinhalte und die Kooperation mit den Praxisstellen obliegen.

§ 5 Gemeinsamer Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge

(1) Für die Organisation der Zwischenprüfungen und Bachelor-Prüfungen sowie die durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Gemeinsame Prüfungsausschuss der Hochschule zuständig. Er hat sieben Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre.

(2) Wer dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss vorsitzt, wird vom Evangelischen Oberkirchenrat im Benehmen mit der Evangelischen Hochschule bestimmt.

Neben der bzw. dem Vorsitzenden sind die Dekanin bzw. der Dekan, die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamts, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Praxisamts von Amts wegen sowie ein von der Studienkommission entsandte Studiengangsleitung Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses. Die Dekanin bzw. der Dekan hat von Amts wegen die Stellvertretung der bzw. des Vorsitzenden.

Die Funktionsvertreter bzw. -vertreterinnen der genannten Funktionsträger vertreten diese auch im Prüfungsausschuss. Die weiteren Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren bzw. der hauptberuflichen Lehrkräfte durch die Fachbereiche für zwei Jahre bestellt. Andere hauptberufliche Lehrkräfte, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Die bzw. der Vorsitzende führt gemeinsam mit der Leitung des Prüfungsamtes die Geschäfte des Gemeinsamen Prüfungsausschusses.

(3) Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den Fachbereichen über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorthesis sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Evangelische Hochschule offen zu legen. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann die ihm obliegenden Aufgaben auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden bzw. auf das Prüfungsamt übertragen.

(5) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss hat neben den in anderen Bestimmungen festgelegten Zuständigkeiten insbesondere folgende Aufgaben :

1. Koordination der Organisation und Durchführung der Studien- und Prüfungsleistungen;
2. Koordination der einheitlichen Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung an der Evangelischen Hochschule;
3. Entscheidung über die erfolgreiche Ableistung des praktischen Studiensemesters in Fällen des § 4 Abs. 8,
4. in Zweifelsfällen die Anerkennung von Praxisstellen gemäß § 4 Abs. 6,
5. Entscheidung über den Rechtsbehelf der Überprüfung der Entscheidung der Prüfungsamtsleiterin bzw. des Prüfungsamtsleiters gem. § 22 Abs. 6,
6. in Zweifelsfällen Entscheidung über die Anrechnung eines praktischen Studiensemesters gem. § 4 Abs. 1,
7. in Zweifelsfällen Entscheidung über die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorthesis gem. § 33 Abs. 6 und 7,
8. Entscheidung über den berechtigten Rücktritt von der Bearbeitung der Bachelorthesis gem. § 33 Abs. 8,
9. Entscheidung über die Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung gem. § 39,
10. Feststellung der Ergebnisse der Bachelor-Prüfung.

11. Entscheidung über eine zweite Wiederholung (§ 25 Abs. 3) und über das Erlöschen des Prüfungsanspruchs bei einer nicht bestandenen Studien- oder Prüfungsleistung und der Zulassung zum Studium gemäß § 34 Abs. 2 LHG.

(6) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

(7) Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

§ 6 Widerspruchsinstanz

Widersprüche gegen die Entscheidungen des Gemeinsamen Prüfungsausschusses für die Bachelor-Studiengänge sind binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich an die Rektorin bzw. den Rektor der Hochschule zu richten. Die Rektorin bzw. der Rektor entscheidet über den Widerspruch wie auch über Rechtsbehelfe in Studien- und Prüfungsangelegenheiten soweit sie nicht dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss obliegen.

§ 7 Prüfungsamt

(1) Für die administrative Umsetzung der Studien- und Prüfungsordnung und zur Unterstützung der Prüfungsausschüsse ist ein Prüfungsamt eingerichtet.

(2) Das Prüfungsamt wird von einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter des Studierendenservice, die bzw. der mit Aufgaben des Prüfungsamtes betraut ist, geleitet. Die Leitung wird vom Rektorat ernannt. Gleichzeitig ernannt das Rektorat aus dem Kreis der Mitarbeitenden des Studierendenservice, die mit Aufgaben des Prüfungsamtes betraut sind, eine stellvertretende Leitung.

(3) Die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes ist zuständig für die Entscheidung

1. über die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden (§ 8),
2. über die Feststellung und die Folgen von Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß (§ 22),
3. die Inanspruchnahme von Elternzeit (§ 23 Abs.2),
4. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 24) und
5. über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (§26), mit Ausnahme von Zweifelsfällen.

(4) Zeugnisse und Urkunden werden vom Prüfungsamt ausgestellt.

§ 8 Prüfende und Beisitzende

(1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professorinnen bzw. Professoren oder hauptberufliche Lehrkräfte befugt. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfenden bestellt werden, soweit hauptberufliche Lehrkräfte nicht als Prüfende zur Verfügung stehen. Zu Prüfenden können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die zu prüfende Person kann für die Bachelorthesis und die mündlichen Prüfungen die Prüfende bzw. den Prüfenden oder eine Gruppe von Prüfenden vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf Bestellung der Vorgeschlagenen.

(3) Die Namen der Prüfenden sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Zur oder zum Beisitzenden wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(5) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt die Pflicht zur Verschwiegenheit gem. § 5 Abs. 3 entsprechend.

§ 9 Studienaufbau

(1) Der erste Studienabschnitt umfasst zwei Semester, der zweite Studienabschnitt fünf Semester. Das praktische Studiensemester liegt im 5. Semester.

(2) Im zweiten Studienabschnitt sind zwei Semester (60 Credit Points) im Ausland zu studieren. In besonderen Härtefällen kann der gemeinsame Prüfungsausschuss eine Unterschreitung der Anzahl der Credit Points zulassen.

(3) Das Studium ist in Studienbereiche und Module gegliedert.

(4) Die Module des zweiten Studienabschnittes können erst anerkannt werden, wenn aus dem ersten Studienabschnitt alle Module bestanden sind. Sie dürfen unter Vorbehalt begonnen werden, wenn aus dem ersten Studienabschnitt mindestens fünf Module bestanden sind und an den noch nicht bestandenen Modulen teilgenommen wurde. Das praktische Studiensemester darf erst begonnen werden, wenn die Zwischenprüfung (Bachelor-Vorprüfung) bestanden ist.

(5) Den Modulen sind Lehrveranstaltungen zugeordnet; sie können sich aus Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen zusammensetzen. Lehrveranstaltungsstunden können auch ganz oder teilweise zu größeren Einheiten (Blockveranstaltungen) zusammengefasst werden, insbesondere wenn dies der Einübung berufspraktischer Qualifikationen dient. Der Arbeitsaufwand für die einzelnen Module („Workload“) setzt sich aus Präsenzzeiten, Zeiten des Selbststudiums und Zeiten der Prüfungsvorbereitung zusammen.

(6) Die Module werden nach dem European Transfer Credit System (ECTS) bewertet; jedem Modul sind eine bestimmte Anzahl von Creditpoints (CP) zugeordnet.

(7) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module und die zugehörigen Lehrveranstaltungen ergeben sich aus den Bestimmungen des Besonderen Teils (B) zu den jeweiligen Studiengängen, insbesondere aus den Übersichtstabellen im Teil D.

§ 10 Prüfungsaufbau

(1) In mindestens zwei Drittel aller Module ist eine Prüfungsleistung zu erbringen. Prüfungsleistungen sind gem. § 21 zu bewerten und sind bestanden, wenn sie mit mindestens ausreichend bewertet sind. In den Modulen, in denen keine Prüfungsleistung gefordert wird, ist eine Studienleistung zu erbringen, die mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird. Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Regel studienbegleitend in Verbindung zu einer Lehrveranstaltung oder mehreren Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls abgenommen.

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn die darin vorgeschriebene Studien- oder Prüfungsleistung erbracht und bestanden ist, sowie die Credit Points gemäß § 14 erreicht sind.

(3) Die Zwischenprüfung (Bachelor-Vorprüfung) besteht aus den erfolgreich abgeschlossenen Modulen des ersten Studienabschnitts, die Bachelor-Prüfung aus den erfolgreich abgeschlossenen Modulen beider Studienabschnitte, der Abschlussarbeit (Bachelorthesis), sowie dem Bachelor-Kolloquium.

(4) Die Studien- oder Prüfungsleistungen in den jeweiligen Modulen ergeben sich aus den Bestimmungen des Besonderen Teils (B) zu den jeweiligen Studiengängen, insbesondere aus den Übersichtstabellen im Teil D.

§ 11 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen

(1) Die Module für die Zwischenprüfung (Bachelor-Vorprüfung) sollen bis zum Ende des zweiten Studiensemesters abgelegt sein. Wann die Module für die Bachelor-Prüfung abgelegt sein sollen ergibt sich aus dem Besonderen Teil (B).

(2) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang bzw. das Vertragsverhältnis mit der Evangelischen Hochschule erlöschen, wenn die Prüfungsleistungen für die Zwischenprüfung (Bachelor-Vorprüfung) nicht spätestens zwei Semester oder die Prüfungsleistungen für die Bachelor-Prüfung nicht spätestens vier Semester nach den festgelegten Zeitpunkten erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertreten. Das gleiche gilt, wenn die Fristüberschreitung für die Bachelor-Prüfung insgesamt mehr als drei Semester beträgt (§ 34 Abs. 2 LHG).

(3) Der Anspruch auf Zulassung zu Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung, soweit sie nicht studienbegleitend sind (Bachelor-Thesis und Bachelor-Kolloquium), bleibt bis zu zwei Jahre nach dem Erlöschen der Zulassung bestehen, wenn die übrigen in der Studien- und Prüfungsordnung geforderten Studien- und Prüfungsleistungen im Zeitpunkt des Erlöschens der Zulassung bestanden sind.

§ 12 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Die Zwischenprüfung und die Bachelor-Prüfung kann nur ablegen, wer

1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife, einer Zugangsberechtigung für Berufstätige gem. § 59 LHG, oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Bachelor-Studiengang an der Evangelischen Hochschule eingeschrieben ist,
2. eine Erklärung darüber vorlegt, ob in demselben oder in einem nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG bestimmten Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits eine Zwischenprüfung oder eine Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen können nur an der Evangelischen Hochschule eingeschriebene Studierende erbringen.

(3) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen unvollständig sind,
3. in demselben oder in einem nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG bestimmten Studiengang eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung, die Zwischenprüfung oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden wurde oder die Person sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Prüfungsanspruch nach § 34 Abs. 2 LHG erloschen ist.

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen für Module und Prüfungsleistungen, Semesterrückstufung

(1) Die Studierenden haben in der Regel die Module in dem Semester zu erbringen, in dem diese im Besonderen Teil (B) für den jeweiligen Studiengang vorgeschrieben sind. Abweichungen von dieser Regel sind bei Auslandssemestern im Vorfeld von der Leitung des International Office und der Leitung des Studierendenservice gemeinsam festzulegen und aktenkundig zu machen. Bei im Inland studierten Semestern ist vor Beginn der Lehrveranstaltungen des betroffenen Semesters die Geneh-

migung der Leitung des Studierendenservice einzuholen und aktenkundig zu machen. Die Leitung des Studierendenservice entscheidet, im Zweifelsfall im Einvernehmen mit der jeweiligen Studiengangleitung. Ansonsten gilt die Einschreibung oder Rückmeldung in ein bestimmtes Fachsemester als Anmeldung zu den diesem Semester zugeordneten Modulen und den darin jeweils zu erbringenden Studien- oder Prüfungsleistungen. Die Anmeldung zu einzelnen Lehrveranstaltungen ist damit nicht verbunden.

(2) Sind im Besonderen Teil Teilnahmevoraussetzungen für Module, insbesondere das Bestehen anderer Module vorgesehen, so können diese erst anerkannt werden, wenn die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt sind.

(3) Studierende, die in vorhergehenden Semestern zwei oder mehr Studien- und/oder Prüfungsleistungen nicht erfolgreich erbracht haben, können sich freiwillig ein Semester rückstufen lassen. Die oder der Studierende darf in diesem Fall bis zu zwei Module des höheren Semesters, deren Teilnahmevoraussetzungen gegeben sind, absolvieren.

§ 14 Credit Points

(1) Entsprechend des Aufwandes der Studierenden für die Lehrveranstaltungen, Vor- und Nacharbeit, Prüfungsvorbereitung und Prüfungen werden für die Module Credit Points entsprechend den Tabellen im Abschnitt B - Besonderer Teil vergeben. Ein Credit Point entspricht dabei einer Belastung von 30 Arbeitsstunden.

(2) Für das Bestehen der jeweiligen Bachelor-Prüfungen sind 210 Credit Points notwendig.

§ 15 Art der Studien- und Prüfungsleistungen, Nachteilsausgleich

(1) Studienleistungen (SL) und Prüfungsleistungen (PL) können

1. mündlich (§ 16),
2. schriftlich durch Klausurarbeiten (§ 17),
3. durch Referate (§18)
4. durch Hausarbeiten (§ 18)
5. durch modultypische Arbeiten (§19) und
6. durch Lehrproben (§ 20)

erbracht werden.

(2) Mündliche Prüfungen und Klausuren werden in der Regel außerhalb der Vorlesungszeit des Studienseesters erbracht.

(3) Macht jemand glaubhaft, dass wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung es ihm bzw. ihr nicht möglich ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form und Frist abzulegen, so wird, nach Anhörung der bzw. des Behindertenbeauftragten, vom Prüfungsamt gestattet, die Studien- oder Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(4) Ist im Besonderen Teil (B) hinsichtlich der, bei einem einzelnen Modul zu erbringenden Studien- oder Prüfungsleistung eine Wahlmöglichkeit zwischen mehreren Arten der Studien- oder Prüfungsleistung eingeräumt, so kann die oder der Studierende die Wahl nur im Einvernehmen mit der Lehrperson treffen.

(5) Die an einer ausländischen Hochschule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen dürfen auch in anderen, dort vorgeschriebenen Formen erbracht werden.

§ 16 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers (§ 8) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung beträgt für jede zu prüfende Person 15 Minuten vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Abschnitt B - Besonderer Teil.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich beim nächsten Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 17 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausurarbeit soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen.

(2) Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer der Klausur beträgt in der Regel 120 Minuten.

§ 18 Referate und Hausarbeiten

(1) Referate und Hausarbeiten, haben das Ziel festzustellen, ob die Studierenden zum selbstständigen Umgang und zur kritischen Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur und/oder zur Strukturierung und kritischen Analyse empirischer Befunde und/oder zur Lösung praktischer Aufgaben und Fälle befähigt sind. Referate haben darüber hinaus auch das Ziel festzustellen, ob die Studierenden zu angemessenem Vortrag und angemessener Präsentation in der Lage sind.

(2) Zeitpunkt und Dauer des Referates wird zwischen der oder dem Studierenden und der Lehrperson vereinbart. Ist das Referat eine Prüfungsleistung, so ist der Lehrperson eine schriftliche Ausarbeitung in der Regel zum Termin des Referats vorzulegen.

(3) Der Abgabetermin für die Hausarbeit wird zwischen der oder dem Studierenden und der Lehrperson vereinbart. Die Bearbeitungszeit soll einen Monat betragen, der Abgabetermin soll nicht später als einen Monat nach Ende der Vorlesungszeit liegen.

(4) Referate und Hausarbeiten können als Gruppenarbeiten von bis zu drei Studierenden erbracht werden. Die Anteile der je einzelnen Studierenden müssen kenntlich gemacht werden.

§ 19 Modultypische Arbeiten

(1) Zu den Modultypischen Arbeiten gehören insbesondere Nachweise theoretisch fundierter fachlicher Reflexion und Integration der Inhalte eines Moduls (Portfolio, Berichte, Präsentationen) bzw. Nachweise methodisch und theoretisch reflektierten Handelns in praxisbezogenen Aufgaben.

§ 20 Lehrproben

(1) In den Lehrproben sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über die entsprechenden Kompetenzen für die Unterrichts- und Lehrfähigkeit verfügen.

(2) Eine Lehrprobe besteht aus drei Teilbereichen:

1. einem schriftlichen Entwurf der zu haltenden Unterrichtsstunde,
2. der Durchführung einer Unterrichtsstunde von 45 Minuten,
3. einem Auswertungsgespräch über die gehaltene Stunde.

(3) Die Lehrprobe wird in der Regel vor einem Prüfenden, im 6. Semester Religionspädagogik vor drei Prüfenden, abgelegt und von diesen bewertet.

§ 21 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen werden mit „bestanden“ und „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden die einzelnen Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt. Die Noten 0,7 sowie 4,3 und 4,7 als auch 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten. Die Noten der Prüfungsleistungen und der Module lauten:

1. Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

2. bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;

3. bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;

4. bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;

5. bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Gesamtnote (§§ 29 und 37) kann den Noten einzelner Module entsprechend der Regelung im Abschnitt B - Besonderer Teil und den Tabellen im Teil D ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Evangelischen Hochschule benannten Arztes bzw. einer von der Hochschule benannten

Ärztin verlangt werden. Wird der Grund als triftig anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, für die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen sowie für Prüfungsleistungen betroffen ist, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Versucht jemand, das Ergebnis der Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird diese Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfenden oder den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die Feststellungen bzw. die Entscheidungen trifft, unbeschadet des Absatzes 4, die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamts. Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit der Belehrung über den Rechtsbehelf der Überprüfung gem. Abs. 6 zu versehen.

(6) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Antragsfrist von einem Monat die Überprüfung der Entscheidung der Prüfungsamtsleiterin bzw. des Prüfungsamtsleiters durch den Gemeinsamen Prüfungsausschuss verlangen.

§ 23 Bestimmungen für Mutterschutz, Elternzeit und Pflege von Angehörigen

(1) Auf Antrag einer Studierenden an den zuständigen Prüfungsausschuss sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(2) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elternzeit (BerzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die bzw. der Studierende muss bis spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er die Elternzeit antreten will, der Prüfungsamtsleiterin bzw. dem Prüfungsamtsleiter unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Nach Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen, die bei einer Arbeitnehmerin bzw. einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, teilt die Prüfungsamtsleiterin bzw. der Prüfungsamtsleiter das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu gesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Bachelorthesis, einer Hausarbeit bzw. sonstigen schriftlichen Arbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die bzw. der Studierende ein neues Thema.

(3) Studierende können auf schriftlichen Antrag bei Nachweis einer besonders schwierigen Lebenslage, insbesondere wenn sie mit einem Kind unter vierzehn Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, oder wenn sie Ehe- oder Lebenspartner, Verwandte oder Verschwägerte 1. Grades pflegen, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in der Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen ablegen. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester

verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen; die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs gemäß § 11 Abs. 2 und 3 beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Studierende haben die entsprechenden Nachweise zu führen und sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 24 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(2) Die Zwischenprüfung (Bachelor-Vorprüfung) ist bestanden, wenn alle Module des ersten Studienabschnitts bestanden sind.

(3) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn das Praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen ist, alle Module des betreffenden Studienganges aus dem ersten und zweiten Studienabschnitt, sowie die Abschlussarbeit (Bachelorthesis) und das Bachelor-Kolloquium bestanden sind.

(4) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module und die zugehörigen Lehrveranstaltungen, sowie die Studien- und Prüfungsleistungen in den jeweiligen Modulen ergeben sich aus den Bestimmungen des Besonderen Teils (B) zu den jeweiligen Studiengängen, insbesondere aus den Übersichtstabellen in Teil D.

(5) Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden so wird das der geprüften Person bekannt gegeben, einschließlich einer Rechtsbehelfsbelehrung und der Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

(6) Wurde die Zwischenprüfung oder die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung oder die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 25

Wiederholung der Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.

(2) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters, mit Ausnahme des praktischen Studiensemesters abgelegt werden. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

(3) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Bachelorstudiengänge kann die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann und nachgewiesen ist, dass ein besonderer Härtefall vorliegt. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 26 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden –soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist– angerechnet, wenn sie an einer Fachhochschule oder mindestens gleichwertigen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer Hochschule im Ausland erbracht wurden. Bei mindestens derselben Anzahl von Studiensemestern im ersten Studienabschnitt wird die Bachelor- Vorprüfung ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

(2) Das Gleiche gilt für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Evangelischen Hochschule erbracht worden sind.

(3) Über die Anrechnung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen durch an der EH in den Internationalen Bachelor-Studiengängen immatrikulierte Studierende entscheiden die Leitung des International Office und die Leitung des Studierendenservice gemeinsam, im Zweifelsfall im Einvernehmen mit der zuständigen Studiengangsleitung.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Universitäten, anderen Hochschulen und in staatlich anerkannten Fernstudien-Einrichtungen und an Berufsakademien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurschulen der ehemaligen DDR.

(5) Einschlägige Praktische Studiensemester werden angerechnet.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Anspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden vorzulegen.

(8) Die Entscheidung über die Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten, die an anderen Hochschulen im Inland erbracht wurden, trifft im Einzelfall die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes, in Zweifelsfällen im Einvernehmen mit der jeweiligen Studiengangsleitung.

II. Zwischenprüfung (Bachelor-Vorprüfung)

§ 27 Zweck und Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Durch die Zwischenprüfung soll nachgewiesen werden, dass das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortgesetzt werden kann und dass die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben wurden.

(2) Die Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung werden in der Regel studienbegleitend (§ 10 Abs.1) im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts durchgeführt.

§ 28 Art und Umfang der Zwischenprüfung

Im Besonderen Teil (B) wird festgelegt welche Module und darin enthaltenen Prüfungsleistungen im ersten Studienabschnitt und damit für die Zwischenprüfung abzulegen sind.

§ 29 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Für die Zwischenprüfung wird eine Gesamtnote nach Maßgabe der Tabellen im Besonderen Teil (B) gebildet.

(2) Über die bestandene Zwischenprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von sechs Wochen, ein Zeugnis ausgestellt, das die Studienbereichsnoten, sowie die Gesamtnote enthält; die Noten sind mit dem nach § 21 Abs. 4 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen.

III. Bachelor-Prüfung

§ 30 Zweck und Durchführung der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studienganges. Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob die Zusammenhänge des Faches überblickt werden, die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden.

(2) Die Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung werden in der Regel studienbegleitend (§ 10 Abs. 1) im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Studienganges durchgeführt.

§ 31 Fachliche Voraussetzungen

(1) Der Bachelor-Prüfung liegen die Prüfungsleistungen aus beiden Studienabschnitten zugrunde. Die Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnittes werden unbeschadet der Regelung in § 9 Abs.3 nur anerkannt, nachdem in dem jeweiligen Studiengang die Zwischenprüfung (Bachelor-Vorprüfung) an der EFH bestanden worden ist. Wer die Zwischenprüfung (Bachelor-Vorprüfung) an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gemäß § 26 Abs. 2 und 3 als gleichwertig anerkannte Prüfungsleistung erbracht hat kann die Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnittes ablegen. Für die Notenbildung der Bachelor-Prüfung gilt in diesem Fall § 26(6) entsprechend.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme am Praktischen Studiensemester ist spätestens bei Ausgabe der Bachelorthesis nachzuweisen.

§ 32 Art und Umfang der Bachelor-Prüfung

(1) Im Besonderen Teil (B) wird für die Bachelor-Prüfung festgelegt, welche Prüfungsleistungen abzulegen sind.

(2) Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die Stoffgebiete der Prüfungsfächer nach Maßgabe der im Besonderen Teil (B) und den Tabellen im Teil D zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 33 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorthesis

(1) Die Bachelorthesis ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die bzw. der Studierende innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Problemstellung aus dem jeweiligen Studiengang selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann. Das Thema der Bachelorthesis ist frühestens im sechsten Fachsemesters des jewei-

ligen Studienganges und spätestens drei Monate nach Abschluss aller Fachprüfungen, mit Ausnahme des Bachelor-Kolloquiums, auszugeben.

(2) Die Bachelorthesis wird von einer Professorin oder einem Professor bzw. einer hauptberuflichen Lehrkraft oder, soweit diese nicht als Prüfende zur Verfügung stehen, von Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben ausgegeben und betreut, soweit diese an der Fachhochschule in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Die Bachelorthesis kann in begründeten Ausnahmefällen auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Bachelorthesis im jeweiligen Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, ausgegeben und betreut werden. Soll die Bachelorthesis in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der Leitung des Prüfungsamtes.

(3) Die Ausgabe der Bachelorthesis erfolgt auf Antrag der bzw. des Studierenden über das Prüfungsamt. Bei Bedenken gegen die Themenstellung entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan im Einvernehmen mit der bzw. dem Erstbetreuenden Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Auf Antrag wird vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Bachelorthesis veranlasst.

(4) Die Bachelorthesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorthesis sind vom Betreuer bzw. von der Betreuerin entsprechend der vorgesehenen 12 Credit Points so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann.

(6) Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit auf höchstens fünf Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft die Leitung des Prüfungsamtes, in Zweifelsfällen der Gemeinsame Prüfungsausschuss, auf der Grundlage einer Stellungnahme des oder der Betreuenden.

(7) Kann die Bearbeitungszeit aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, insbesondere krankheitsbedingt, nicht eingehalten werden, so kann sie um höchstens drei Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft die Leitung des Prüfungsamtes, in Zweifelsfällen der Gemeinsame Prüfungsausschuss, auf der Grundlage von Belegen, insbesondere ärztlichen Attesten, die die zu prüfende Person beizubringen hat.

(8) Kann die Bachelorthesis, auch innerhalb der verlängerten Bearbeitungszeit nach Abs. 7 nicht zu Ende gebracht werden, aus Gründen, die die zu prüfende Person nicht zu vertreten hat, so wird ihr auf Antrag gestattet, von der Bearbeitung der Bachelorthesis zurückzutreten. Die Entscheidung trifft der Gemeinsame Prüfungsausschuss. Die Bearbeitung der Bachelorthesis gilt damit als nicht unternommen. Eine neue Bachelorthesis soll zum nächsten regulären Termin nach Behebung des Hinderungsgrundes beantragt und ausgegeben werden.

Die Bachelorthesis ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen.

§ 34 Abgabe und Bewertung der Bachelorthesis

(1) Die Bachelorthesis ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(2) Die Bachelorthesis ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Eine bzw. einer der Prüfenden soll die bzw. der Betreuende der Bachelorthesis sein. Eine bzw. einer der Prüfenden muss Professorin bzw. Professor oder hauptamtliche Lehrkraft sein. Die Zweitprüferin bzw. der Zweitprüfer kann in Ausnahmefällen auch hauptberufliche Lehrkraft oder Lehrbeauftragte bzw. Lehrbeauftragter der Hochschule im Ausland sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Bachelorthesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas, das im gleichen Themenkreis liegen darf, jedoch einen anderen Schwerpunkt aufweisen muss, ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Prüfungsamt zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 35 Bachelor – Kolloquium

(1) Das Bachelor-Kolloquium ist eine modulübergreifende mündliche Prüfung. Es bezieht sich auf die Inhalte der Bachelor-Thesis, sowie auf damit im inhaltlichen Zusammenhang stehende Wissensgebiete des Studiengangs.

(2) Die Dauer des Bachelor-Kolloquiums beträgt 20 Minuten. Ansonsten gilt § 16 entsprechend.

§ 36 Zusatzleistungen

Studierende können sich, soweit einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen für alle Studierende angeboten sind, diesen zusätzlich zu den Leistungen in den vorgeschriebenen Modulen unterziehen (Zusatzleistungen). Das Ergebnis von zusätzlichen Prüfungsleistungen wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 37 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 21 Abs. 2 bis 5 aus den Studienbereichsnoten, der Note der Bachelorthesis und des Bachelor-Kolloquiums. Im Besonderen Teil (B) wird unter Verweis auf die Tabellen (D) für einzelne Modulnoten, sowie für die Note der Bachelorthesis und des Bachelor-Kolloquiums eine besondere Gewichtung vorgesehen.

(2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,2) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(3) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind die Studienbereichsnoten, die Note des Bachelor-Kolloquiums, sowie das Thema und die Note der Bachelorthesis, sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten sind mit dem nach §21 Abs. 4 ermittelten Dezimalwert als Zusatz in Klammer zu versehen.

§ 38 Bachelorgrad und Bachelorurkunde

(1) Die Evangelische Hochschule verleiht nach bestandener Bachelor-Prüfung den Bachelorgrad „Bachelor of Arts“.

(2) In einem Diploma Supplement werden die Studienrichtung („Internationale Soziale Arbeit“, „Internationale Religionspädagogik“) sowie - auf Antrag - die bis zum Ab-

schluss der Bachelor-Prüfung benötigte Studiendauer aufgenommen. Es enthält darüber hinaus detaillierte Information über das Studienprogramm (Zugangsvoraussetzungen, Studienanforderungen, Studienverlauf und optionale weitere Information). Im letzten Abschnitt enthält das Diploma Supplement einen Text, in dem das deutsche Studiensystem beschrieben wird. Es wird in der Standardform in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von der Rektorin bzw. vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Evangelischen Hochschule versehen.

§ 39 Ungültigkeit der Bachelor-Vorprüfung und der Bachelor-Prüfung

(1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 22 Abs. 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelor-Vorprüfung oder die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorthesis.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Prüfungsleistung abgelegt werden konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelor-Vorprüfung oder die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Studierenden Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 S. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 40 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der jeweiligen Prüfungsleistung wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

§ 41 Abänderung im Einzelfall

Durch Beschluss des Fachbereichs kann die im Besonderen Teil festgelegte Reihenfolge der Module, die darin vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen, sowie die Art der Studien- bzw. Prüfungsleistung eines Moduls (§ 15) aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester abgeändert werden.

B. Besonderer Teil

I. Übergreifende Bestimmungen

§ 42 Module und Lehrveranstaltungen

(1) Das Studium ist in Module gegliedert die in der Regel bestimmten Semestern zugeordnet sind, wie sich aus den Übersichtstabellen ergibt.

(2) Den Modulen sind Lehrveranstaltungen zugeordnet; sie können sich aus Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen zusammensetzen. Lehrveranstaltungsstunden können auch ganz oder teilweise zu größeren Einheiten (Blockveranstaltungen) zusammengefasst werden, insbesondere wenn dies der Einübung berufspraktischer Qualifikationen dient. Der Arbeitsaufwand für die einzelnen Module („Workload“) setzt sich aus Präsenzzeiten, Zeiten des Selbststudiums und Zeiten der Prüfungsvorbereitung zusammen.

(3) Die Module werden nach dem European Transfer Credit System (ECTS) bewertet; jedem Modul sind eine bestimmte Anzahl von Credit Points (CP) zugeordnet.

(4) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module und die zugehörigen Lehrveranstaltungen und die Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Übersichtstabellen.

Dabei werden für Lehrveranstaltungen (abgekürzt: LV) folgende Abkürzungen verwendet:

Pro = (praxisbezogenes) Projekt

pS = praktisches Studiensemester

S = Seminar

T = Tutorat/Coaching

Ü = Übung

V = Vorlesung

W = Workshop

§ 43 Abkürzungen

(1) Die Art, in der Studienleistungen (SL) oder Prüfungsleistungen (PL) erbracht werden, ist in § 15 festgelegt.

Folgende Abkürzungen werden verwendet:

B = Bericht

H = Hausarbeit

K = Klausur

L = Lehrprobe

M = Mündliche Prüfung

MtA = Modultypische Arbeit

R = Referat

(2) Wahlmöglichkeiten gem. § 15 (4) bei Studien- bzw. Prüfungsleistungen sind in der Tabelle durch einen Schrägstrich gekennzeichnet.

II. Bestimmungen zu den einzelnen Studiengängen

1. Bachelor-Studiengang Internationale Soziale Arbeit

§ 44 Studienziel

(1) Ziel des Bachelor-Studiengangs Internationale Soziale Arbeit ist es, die Studierenden durch wissenschaftlich begründete anwendungsbezogene Lehre und kontinuierliche Lernprozessbegleitung für ein professionelles Handeln in den internationalen

und nationalen Aufgabenfeldern der Sozialen Arbeit zu qualifizieren. Es soll eine sozialberufliche Handlungs- und international orientierte Analysekompetenz erlangt werden - somit die Fähigkeit, individuelle Hilfeprozesse und strukturelle Veränderungsschritte lebensweltorientiert zu planen, zu gestalten, zu begleiten, zu begründen und unter der Perspektive der Globalisierung zu reflektieren.

Das Studienziel orientiert sich an der „Definition of Social Work“ der International Federation of Social Workers (IFSW) und der International Association of Schools of Social Work (IASSW) aus dem Jahr 2000: *„Die Profession Soziale Arbeit befördert sozialen Wandel, Problemlösung in menschlichen Beziehungen sowie das Empowerment und die Befreiung von Menschen, um Wohlbefinden zu vermehren. Soziale Arbeit nutzt Theorien menschlichen Verhaltens und sozialer Systeme; sie interveniert an den Stellen, an denen Menschen mit ihrer Umwelt interagieren. Menschenrechte und Prinzipien sozialer Gerechtigkeit sind grundlegend für Soziale Arbeit.“*¹

(2) Die Ausbildungsziele werden in einem generalistisch ausgelegten modularisierten und durch Studienbereiche strukturierten Studiengang erreicht.

(3) Die Studierenden erhalten hierdurch einen berufsqualifizierenden Abschluss.

(4) Es sollen international orientierte berufsqualifizierende Fähigkeiten in 7 Studienbereichen erworben werden:

1. Grundlagen der Sozialen Arbeit als Disziplin und Profession
2. Zielgruppen und Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit
3. Gesellschaftliche Rahmenbedingungen
4. Bezugsdisziplinen
5. Schlüsselqualifikationen
6. Sozialarbeiterische Handlungskompetenzen
7. Reflexion und Evaluation der Sozialen Arbeit

§ 45 Bestandteile des Studienganges

(1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt in dem Bachelor Studiengang Soziale Arbeit 210 Credit Points.

(2) Der erste Studienabschnitt umfasst zwei Semester. Der zweite Studienabschnitt beinhaltet die folgenden Semester bis zur Bachelor-Prüfung. Der Studiengang wird mit der Bachelor-Prüfung in Internationaler Sozialer Arbeit abgeschlossen.

(3) Zwischen dem 3. und 6. Studiensemester sind zwei Semester (60 Credit Points) im Ausland zu absolvieren

(4) Das Studium ist in Module gegliedert, die in der Regel bestimmten Semestern zugeordnet sind, wie sich aus der Übersichtstabelle Nr. 1 ergibt.

§ 46 Zulassung zum Praktischen Studiensemester

Voraussetzung für die Zulassung zum praktischen Studiensemester ist das erfolgreiche Erbringen aller Module des ersten Studienabschnitts.

§ 47 Studienaufbau und Prüfungen

(1) Die für den erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studienganges Internationale Soziale Arbeit erforderlichen Module und Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen

¹ Original: „The social work profession promotes social change, problem solving in human relationships and the empowerment and liberation of people to enhance well-being. Utilising theories of human behaviour and social systems, social work intervenes at the points where people interact with their environments. Principles of human rights and social justice are fundamental to social work.“

Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Tabelle 1 (abgedruckt in Teil D dieser Studien- und Prüfungsordnung)

(2) In jedem Theoriesemester sind mindestens zwei Prüfungsleistungen mit einer internationalen Themenstellung zu erbringen, vorzugsweise in den Modulen 04, 05, 06, 07, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 18, 22, 24, 25 und 26 gemäß Tabelle 1.

§ 48 Bestimmung der Gesamtnoten

(1) Die Studienbereichsnoten und die Gesamtnote der Zwischenprüfung (Bachelor-Vorprüfung) errechnen sich wie in Tabelle 2 dargestellt.

(2) Die Studienbereichsnoten und die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnen sich wie in Tabelle 3 dargestellt.

2. Bachelor-Studiengang Internationale Religionspädagogik

§ 49 Studienziel

(1) Ziel des Bachelorstudiengangs Internationale Religionspädagogik ist es, die Studierenden durch wissenschaftlich begründete, praxisbezogene Lehre und kontinuierliche Lernprozessbegleitung für ein professionelles Handeln in den internationalen und nationalen Arbeitsfeldern der Religionspädagogik (Gemeindepädagogik, Schulischer Religionsunterricht, kirchliche Kinder- und Jugendarbeit) zu qualifizieren. Sie können religiöse Bildungsprozesse in internationalen Netzwerken gestalten und evaluieren und Menschen im In- und Ausland in ihrer jeweiligen Lebenssituation diakonisch begleiten. Die internationale Religionspädagogik thematisiert dabei Theorien zur religiösen Entwicklung und Ausprägung Einzelner und sozialer Systeme in ihrem jeweils kulturellen, gesellschaftspolitischen und religiös geprägten Bezugssystem.

(2) Die Ausbildungsziele werden in einem generalistisch angelegten, modularisierten und durch Studienbereiche strukturierten Studiengang erreicht.

(3) Die Studierenden erhalten einen berufsqualifizierenden Abschluss mit besonderer Qualifikation für Arbeitsbereiche im Bereich interkultureller und interreligiöser Arbeit.

(4) Es sollen international orientierte berufsqualifizierende Fähigkeiten in sieben Studienbereichen erworben werden:

1. Religionspädagogik als Disziplin und professionelles Handeln
2. Gesellschaftliche Bedingungen der Religionspädagogik
3. Religiöse Bildung als Begleitung und Seelsorge
4. Religiöse Bildung mit Gruppen und Schulklassen
5. Organisation als Bedingung und Gestaltungsaufgabe der Religionspädagogik
6. Studienschwerpunkt Arbeitsfelder der Religionspädagogik
7. Theologische Wissenschaft und pädagogische Praxis

§ 50 Studienschwerpunkte

Um Studienschwerpunkte ausbilden zu können wird für das 6. und 7. Semester von den Studierenden ein Studienschwerpunkt (siehe Studienbereich 6) gewählt.

International ausgerichtete Studienschwerpunkte sind:

- Gemeindediakonie/ Gemeindepädagogik,
- Kinder- und Jugendarbeit,
- schulische Religionspädagogik.

In den Modulen 24 und 27 werden dafür jeweils arbeitsfeldbezogene Lehrveranstaltungen belegt.

§ 51 Bestandteile des Studienganges

(1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt in dem Bachelor Studiengang Internationale Religionspädagogik 210 Credit Points.

(2) Der erste Studienabschnitt umfasst zwei Semester. Der zweite Studienabschnitt beinhaltet die folgenden Semester bis zur Bachelor-Prüfung. Der Studiengang wird mit der Bachelor-Prüfung in Internationale Religionspädagogik abgeschlossen.

(3) Das 4. und 5. Semester ist im Ausland zu absolvieren.

(4) Das Studium ist in Module gegliedert, die in der Regel bestimmten Semestern zugeordnet sind, wie sich aus der Tabelle Nr. 4 ergibt.

§ 52 Zulassung zum praktischen Studiensemester

Voraussetzung für die Zulassung zum praktischen Studiensemester ist das erfolgreiche Erbringen aller Module des Ersten Studienabschnitt.

§ 53 Studienaufbau und Prüfungen

Die für den erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studienganges Internationale Religionspädagogik erforderlichen Module und Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Tabelle 4.

(2) In jedem Theoriesemester sind mindestens zwei Prüfungsleistungen mit einer internationalen Themenstellung zu erbringen vorzugsweise in den Modulen 03, 05, 06, 08, 11, 12, 21, 22, 26 und 27 gemäß Tabelle 4.

§ 54 Bestimmung der Noten der Module und der Gesamtnoten

(1) Die Studienbereichsnoten und die Gesamtnote der Zwischenprüfung (Bachelor-Vorprüfung) errechnen sich wie in Tabelle 5 dargestellt.

(2) Die Studienbereichsnoten und die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnen sich wie in Tabelle 6 dargestellt.

C. Schlussbestimmung

§ 55 Übergangsbestimmung

Für RP-Studierende mit Studienbeginn vor dem WiSe 09/10 gelten die Tabellen 1a, 4, 5 und 6 der Bachelor-StupO vom 17. 07. 2006 in der Fassung vom 30. 01. 2008.

§ 56 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Ludwigsburg, 23. Dezember 2009

Prof. Dr. Norbert Collmar, Rektor

D Tabellen

Tabelle 1: Bachelor - Studiengang Internationale Soziale Arbeit

Semester	Module	Creditpoints (CP)	Studienleistung (SL)	Prüfungsleistung (PL)
1. Semester	01 Wissenschaftliches Arbeiten	6	MtA	
	02 Kommunikative und ästhetische Kompetenzen	6	MtA	
	03 Biblische, theologische und ethische Perspektiven	6		K / R
	04 Genderperspektiven in der internationalen Sozialen Arbeit	6		R / H
	05 Historische Veränderungen, Globalisierung und gesellschaftliche Bedingungen	6		MtA
2. Semester	06 Inklusion und Exklusion aus internationaler Perspektive	6		R / H
	07 Entwicklung und Sozialisation im internationalen Vergleich	6		K / R
	08 Rechtliche Begründungen und Aufträge	6		K
	09 Methoden und ästhetische Medien	6		MtA
	10 Vergleichende nationale und internationale Forschung	6		R / H
3. Semester	11 Projektstudium I	12		MtA
	12 Unterstützung bei der Lebensbewältigung, Beratung, Begleitung und Seelsorge mit internationaler Perspektive	6		MtA
	13 Rechtliche Regulierungen und Organisationsgrundlagen Soz. Arbeit	6		R / H
	14 Intern., interkult., und interrelig./ ökumenische Perspektiven	6		R / H
4. Semester	15 Projektstudium II	12		MtA
	16 Kasuistik, Case-Management und Hilfeplanung im internationalen Vergleich	6		M
	17 Administrative Regulierungen	6		K
	18 Gestaltung von Lern- und Bildungsprozessen im internationalen Vergleich	6	H/L	
5. Semester	19 Praktisches Studiensemester, national oder international	30	MtA	
6. Semester	20 Rahmenbedingungen und Öffentlichkeitsbezug	6		R / H
	21 Dimensionen der Sozialen Arbeit als Disziplin	6		MtA
	22 Sozialräumliche, globale und gemeinwesen-orientierte Aufgaben	6		R / H
	23 Diakonische Anforderungen und Aufträge: theologische u. soz.iaethische Kompetenzen	6		K
	24 Gesundheitsförderung im internationalen Vergleich	6		H
7. Semester	25 Organisation und Management (internationaler Einrichtungen)	6		K
	26 Gesellschaftliche Strukturen und globale Entwicklungen	6		R / H
	27 Sozialstaat und Sozialpolitik	6		R / H
	28 Bachelor-Thesis / BA-Kolloquium	12		
Gesamt:		210	4	23

Tabelle 2: Module und Prüfungsleistungen für die Zwischenprüfung im Bachelor - Studiengang Internationale Soziale Arbeit

Studienbereiche (StB)	Module	Gewicht der PL für den Studienbereich	Gewicht für Gesamtnote Zwischenprüfung
1. Grundlagen der Sozialen Arbeit als Disziplin und Profession	03 Biblische, theologische und ethische Perspektiven	1	2
	05 Historische Veränderungen, Globalisierung und gesellschaftliche Bedingungen	1	
3. Gesellschaftliche Rahmenbedingungen	06 Inklusion und Exklusion aus internationaler Perspektive	1	1
4. Bezugsdisziplinen	07 Entwicklung und Sozialisation im internationalen Vergleich	1	2
	08 Rechtliche Begründungen und Aufträge	1	
5. Schlüsselqualifikationen	04 Genderperspektive in der internationalen Sozialen Arbeit	1	2
	09 Methoden und ästhetische Medien	1	
7. Reflexion und Evaluation der Sozialen Arbeit	10 Vergleichende nationale und internationale Forschung	1	1
Summen:	8	8	8

Tabelle 3: Module und Prüfungsleistungen für die Bachelor - Prüfung im Studiengang Internationale Soziale Arbeit

Vorbemerkung: Nach § 31(1) liegen der Bachelor-Prüfung die Prüfungsleistungen aus **beiden** Studienabschnitten zugrunde.

Studienbereiche (StB)	Module	Gewicht der PL für den Studienbereich	Gewicht für die Gesamtnote
1. Grundlagen der Sozialen Arbeit als Disziplin und Profession	03 Biblische, theologische und ethische Perspektiven	1	2
	05 Historische Veränderungen, Globalisierung und gesellschaftliche Bedingungen (09)	1	
2. Zielgruppen und Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit	11 Projektstudium I Internationale Organisationen	2	4
	13 Rechtliche Regulierungen und Organisationsgrundlagen Sozialer Arb.	1	
	22 Sozialräumliche, globale und gemeinwesen-orientierte Aufgaben	1	
3. Gesellschaftliche Rahmenbedingungen	06 Inklusion und Exklusion aus internationaler Perspektive	1	3
	26 Gesellschaftliche Strukturen und globale Entwicklungen	1	
	27 Sozialstaat und Sozialpolitik	1	
4. Bezugsdisziplinen	07 Entwicklung und Sozialisation im internationalen Vergleich	1	5

	08 Rechtliche Begründungen und Aufträge	1	
	17 Administrative Regulierungen	1	
	23 Diakonische Anforderungen und Aufträge: theol. u. soz.eth. Komp. (--) (bzw.: Pädag., der frühen Kindh.)	1	
	24 Gesundheitsförderung im internationalen Vergleich (--) (bzw.: Schule als Handlungsort)	1	
5. Schlüsselqualifikationen	04 Genderperspektiven in der internationalen Sozialen Arbeit	1	3
	09 Methoden u. ästhet. Medien	1	
	14 Intern., interkult., und interrelig./ökumenische Perspektiven	1	
6. Sozialarbeiterische Handlungs- kompetenzen	12 Unterstütz. bei der Lebensbewältig. Berat., Begleit. und Seelsorge mit internationaler Perspektive	1	6
	15 Projektstudium II, interkulturelle Kompetenzen	2	
	16 Kasuistik, Case-Management und Hilfeplanung im internationalen Vergleich	1	
	20 Rahmenbedingungen und Öffentlichkeitsbezug (--) (bzw.: Freizeit-; Erlebnis- und Gruppenpädagogik)	1	
	25 Organisation und Management (internationaler Einrichtungen)	1	
7. Reflexion und Evaluation der Sozialen Arbeit	10 vergleichende nationale und internationale Forschung (--) (bzw.: Arbeitsfeldbez. Forschung)	1	2
	21 Dimensionen der Sozialen Arbeit als Disziplin	1	
Bachelor-Thesis			4
Bachelor-Kolloquium			2
Summen:	23	25	31

Tabelle 4: Bachelor – Studiengang Internationale Religionspädagogik

Semester	Module	Creditpoints (CP)	Studienleistung (SL)	Prüfungsleistung (PL)
1. Semester	01 Wissenschaftliches Arbeiten	6	MtA	
	02 Methoden und ästhetische Medien	6		MtA
	03 Entwicklung und Sozialisation im internationalen Vergleich	6		K/R
	04 Biblische, theologische und ethische Perspektiven	6		K
	05 Religion wahrnehmen und zeigen im interreligiösen Dialog	6		MtA
2. Semester	06 Projektstudium I: Kinder- und Jugendarbeit, Internationale Organisationen	12		MtA
	07 Kommunikative und ästhetische Kompetenzen	6	MtA	
	08 Historische Veränderungen und gesellschaftliche Bedingungen	6		MtA

	09 Biblische Theologie und diakonisches Handeln	6		H
3. Semester	10 Elementare Theologie. Grundlagen des christlichen Glaubens in globalisierter Welt	6		K / MtA
	11 Gestaltung von Lern- und Bildungsprozessen im internationalen Vergleich	6	H/L	
	12 Freizeit-, Erlebnis- und Gruppenpädagogik im internationalen Kontext	6		M
	13 Rechtliche Begründungen und Aufträge	6		K
	14 Schulischer RU I	6		L
4. Semester (im Ausland)	15 Projektstudium II: Gemeindediakonie und Gemeinwesen, interreligiöse Kompetenzen	12		MtA
	16 Das Christliche am Christentum.	6		MtA
	17 Internationale, interkulturelle und interreligiöse / ökumenische Perspektiven	6		R / H
	18 Schulischer RU II	6		L
5. Semester (im Ausland)	19 Praktisches Studiensemester	30	MtA	
6. Semester	20 Unterstützung bei der Lebensbewältigung. Beratung, Begleitung, Seelsorge	6		MtA
	21 Organisation und Management (internationaler Einrichtungen)	6		K
	22 Pädagogik der frühen Kindheit im internationalen Vergleich	6		H
	23 Schule als Handlungsort	6		L
	24 Studienschwerpunkt I: Arbeitsfeldbezogene Forschung	6		MtA
7. Semester	25 Sozialräumliche und gemeinwesenorientierte Aufgaben	6		R / H
	26 Homiletische und liturgische Kompetenzen in der globalisierten Welt	6	MtA	
	27 Studienschwerpunkt II: Professionelle Handlungskompetenz in der internationalen Religionspädagogik	6		MtA
	28 Bachelor-Thesis / BA-Kolloquium	12		
Gesamt:		210	5	22

Tabelle 5: Module und Prüfungsleistungen für die Zwischenprüfung im Bachelor - Studiengang Internationale Religionspädagogik

Studienbereiche (StB)	Module	Gewicht der PL für den Studienbereich	Gewicht für Gesamtnote Zwischenprüfung
1. Religionspädagogik als Disziplin und professionelles Handeln	05 Religion wahrnehmen und zeigen im interreligiösen Dialog	1	3
	06 Projektstudium I: Kinder- und Jugendarbeit, Internationale Organisationen	2	
2. Gesellschaftliche Bedingungen der Religionspädagogik	03 Entwicklung und Sozialisation im internationalen Vergleich	1	2
	08 Historische Veränderungen und gesellschaftliche Bedingungen	1	
4. Religiöse Bildung mit Gruppen und Schulklassen	02 Methoden und ästhetische Medien	1	1
7. Theologische Wissenschaft und religionspädagogische Praxis	04 Biblische, theologische und ethische Perspektiven	1	2
	09 Biblische Theologie und diakonisches Handeln	1	
Summen:	7		8

Tabelle 6: Module und Prüfungsleistungen für die Bachelor - Prüfung im Studiengang Internationale Religionspädagogik

Vorbemerkung: Nach § 31(1) liegen der Bachelor-Prüfung die Prüfungsleistungen aus **beiden** Studienabschnitten zugrunde.

Studienbereiche (StB)	Module	Gewicht der PL für den Studienbereich	Gewicht für die Gesamtnote
1. Religionspädagogik als Disziplin und professionelles Handeln	05 Religion wahrnehmen und zeigen im interreligiösen Dialog	1	5
	06 Projektstudium I: Kinder- und Jugendarbeit, internationale Organisationen	2	
	15 Projektstudium II: Gemeindegliederung und Gemeinwesen, interreligiöse Kompetenzen	2	
2. Gesellschaftliche Bedingungen der Religionspädagogik	03 Entwicklung und Sozialisation im internationalen Vergleich	1	3
	08 Historische Veränderungen und gesellschaftliche Bedingungen	1	
	13 Rechtliche Begründungen und Aufträge	1	
3. Religiöse Bildung als Begleitung und Seelsorge	20 Unterstützung bei der Lebensbewältigung, Beratung, Begleitung und Seelsorge	1	1
	02 Methoden und ästhetische Medien	1	5

4. Religiöse Bildung mit Gruppen und Schulklassen	12 Freizeit-, Erlebnis- und Gruppenpädagogik im internationalen Kontext	1	
	14 Schulischer RU I	1	
	18 Schulischer RU II im internationalen Vergleich	1	
	22 Pädagogik der frühen Kindheit im internationalen Vergleich	1	
5. Organisation als Bedingung und Gestaltungsaufgabe der Religionspädagogik	23 Schule als Handlungsort	1	3
	25 Sozialräumliche und gemeinwesenorientierte Aufgaben	1	
	21 Organisation, Management und internationale Einrichtungen	1	
6. Arbeitsfelder der Religionspädagogik: Studienschwerpunkt	24 Studienschwerpunkt I: Arbeitsfeldbezogene Forschung	1	2
	27: Studienschwerpunkt II: Professionelle Handlungskompetenz in der internationalen Religionspädagogik	1	
7. Theologische Wissenschaft und religionspädagogische Praxis	04 Biblische, theologische und ethische Perspektiven	1	5
	09 Biblische Theologie und diakonisches Handeln	1	
	10 Elementare Theologie. Grundlagen des christlichen Glaubens in globalisierter Welt	1	
	16 Das Christliche am Christentum	1	
	17 Internationale, interkulturelle und interreligiöse / ökumenische Perspektiven	1	
Bachelor-Thesis			4
Bachelor-Kolloquium			2
Summen:	22	24	30